

# Niklas Luhmann: Das Recht der Gesellschaft

## I. Der Kontext: Luhmanns rechtssoziologische Schriften

Unter den rechtssoziologischen Schriften soziologischer Theoretiker sticht Niklas Luhmanns Werk durch die große Zahl einschlägiger Veröffentlichungen hervor (vgl. <https://niklas-luhmann-archiv.de/person/nl-bibliographie>).<sup>1</sup> Bereits ein oberflächlicher Blick auf das Gesamtwerk lässt darüber hinaus die bemerkenswerte thematische Breite, begriffliche Tiefenschärfe und Sachhaltigkeit der rechtssoziologischen Arbeiten auf der Grundlage umfassender soziologischer Theoriebildung erkennen. Luhmanns Interesse an einer soziologischen Theorie des Rechts entstand mit seinen frühen Arbeiten zum Verwaltungsrecht und zur Verwaltungssoziologie (Becker und Luhmann 1963), aus denen sich im Laufe der Zeit Überlegungen zu einer Soziologie des Rechts entwickelten, die erstmals in »Grundrechte als Institution« (Luhmann 1965) erkennbar wurde. Es folgte eine allgemeine soziologische Verfahrenstheorie in *Legitimation durch Verfahren* (Luhmann 1969, vgl. den Beitrag von Schneider in diesem Band), die sich auch mit rechtlichen Verfahren befasste. Mit der *Rechtssoziologie* (Luhmann 1972, vgl. dazu den Beitrag von Schmidt und Heck in diesem Band) wurden die Grundbegrifflichkeiten erstmals umfassend ausgearbeitet. Ausgangspunkt war die allgemeine Normtheorie, auf deren Basis das Recht als normative Struktur der Gesellschaft beschrieben wurde. Positives Recht und konditionale Programmierung standen als Aspekte einer funktional differenzierten Moderne im Zentrum der Aufmerksamkeit. Außerdem thematisierte das Buch den Zusammenhang von Recht und sozialem Wandel in einer Auseinandersetzung mit damals prominenten Steuerungstheorien, die am Ende der 1960er Jahre in eine Krise geraten waren. Ohne den Begriff zu verwenden, nahm Luhmann etliche Aspekte der Diskussion vorweg, die später unter dem Label »Governance und Regulierung« geführt wurde (Paul et al. 2017). Gleiches gilt für die frühe Bezugnahme auf den Begriff der Weltgesellschaft. Seit *Grundrechte als Institution* (Luhmann 1965) fanden sich bei Luhmann Hinweise auf das Desiderat einer soziologisch informierten Rechtstheorie. Trotz ihres eher marginalen Charakters zeigten diese Bemerkungen, dass Luhmann parallel zur Rechtssoziologie eine auf die Praxis des Rechts und deren Reflexion zielende Rechtstheorie

1 (letzter Zugriff: 02.01. 2024). Zur Biographie vgl. ausführlich den Beitrag von Schneider in diesem Band.

für wichtig gehalten hat. Das ebenfalls um 1972 entstandene, aber erst posthum veröffentlichte *Kontingenz und Recht* (Luhmann 2013) stellt dieses rechtstheoretische Gegenstück zur *Rechtssoziologie* dar. Wenig später ergänzte Luhmann die rechtssoziologischen Schriften mit einer Kritik folgenorientierten Entscheidens im Recht in *Rechtssystem und Rechtsdogmatik* (Luhmann 1974), einem kleinen Werk, in dem er sich gegen eine Versozialwissenschaftlichung der Jurisprudenz aussprach. Er verstand eine solche Entwicklung als Entdifferenzierung, die dazu führen würde, »dass man nur noch vor dem Hintergrund von Einstellungen argumentieren kann« (Luhmann 1974: 7). Dies berge die Gefahr, »dass Annäherung und Verständigung auf der untersten Ebene für beide Seiten stattfinden « (ebd.: 9). »*Das Recht der Gesellschaft* (Luhmann 1993) schloss die Reihe der rechtssoziologischen Monografien ab. Neben den genannten Büchern gehört auch eine große Zahl von Zeitschriftenaufsätzen, von denen eine kleine Sammlung in *Ausdifferenzierung des Rechts* (Luhmann 1981) zu finden ist, zu Luhmanns vielfältigen Veröffentlichungen auf dem Gebiet der Rechtssoziologie. In dieser reichhaltigen Literatur lassen sich Leit motive und zentrale Themenkomplexe von Luhmanns rechtssoziologischem Werk zwischen 1965 und 1993 erkennen, die den theoretischen Kontext des Werkes bilden. Das sind im Einzelnen die soziologische Theorie des Rechts, der Begriff der Gerechtigkeit, die Möglichkeit einer Folgenorientierung rechtlichen Entscheidens sowie Paradoxien im Recht und die Strukturbildungen, die sich aus der Reaktion des Rechts auf mögliche Paradoxien ergeben.

Im Unterschied zu anderen zeitgenössischen soziologischen Theoretikern entwickelte Luhmann vor dem Hintergrund dieser breit gefächerten thematischen Interessen seit den 1960er Jahren eine detaillierte soziologische Theorie des Rechts. Sie bildet einen kohärenten und konsistenten Zusammenhang wissenschaftlich begründeter Aussagen und dient dazu, soziale Realität und die zugrundeliegenden Gesetzmäßigkeiten zu erklären und erschöpfend mit Blick auf den Gegenstandsbereich – die Gesamtheit des Sozialen – zu formulieren. Das Recht wird als Funktionssystem beschrieben, das als sachlich, zeitlich und sozial kongruente Generalisierung auf der Form normativen, kontrafaktisch stabilen Erwartens aufbaut. Es operiert im Code von Recht und Nicht-Recht und hat sich evolutionär zum positiven Recht der funktional differenzierten Moderne entwickelt. Seine gesellschaftliche Funktion besteht in der Ermöglichung von Erwartungssicherheit.

Die 1993 erschienene Monographie *Das Recht der Gesellschaft* zählt zu Luhmanns Publikationen, die vor der Ausarbeitung der allgemeinen Theorie der Gesellschaft (Luhmann 1997) einzelne Funktionssysteme behandeln, etwa die Politik, die Wirtschaft oder die Wissenschaft (Luhmann 2000; 1988; 1990). Grundlage ist die zu Beginn der 1980er Jahre entwickelte autopoietische und kommunikationstheoretische Fassung

der soziologischen Systemtheorie, die mit *Soziale Systeme* (Luhmann 1984) erstmals im Zusammenhang vorgestellt wurde.

Luhmann verfolgt mit »*Das Recht der Gesellschaft* die Absicht, eine Theorie des Rechts »aus einer gesellschaftstheoretischen Perspektive« zu schreiben, »[...] mit möglichst viel Eingehen auf das, worum es den Insassen, also den Juristen [...] selber geht« (Guibentif und Luhmann 2000, 238). Diese zweifache Einbettung in die soziologische Beobachtung einerseits – also eine Außenperspektive – und in die »Insassenperspektive« andererseits, macht den theoretischen Reiz des Werkes aus. Zugleich errichtet es für ein soziologisches Publikum aber auch einigermaßen hohe Hürden wegen der notwendigen Bezugnahme auf rechtliche Begriffe und Diskussionen sowie teilweise ungeklärter reflexions-theoretischer Grundlagen rechtssoziologischer Interdisziplinarität (dazu Bora 2023b).

## 2. Das Recht der Gesellschaft: Theorie des Funktionssystems<sup>2</sup>

Die Argumentation beginnt mit einem imaginären interdisziplinären Gespräch zwischen Soziologie und Jurisprudenz, die sich als Erfahrungswissenschaft einerseits und als Normwissenschaft andererseits zunächst eher sprachlos gegenüberstehen. Beide sind jedoch an der Bestimmung des Gegenstandes interessiert, die als Frage nach den Grenzen des Rechts behandelt werden kann. Da der Gegenstand selbst, also das Recht, bestimmt, was zum Recht gehört und was nicht, bietet sich eine systemtheoretische Beschreibung vor allem deshalb an, weil die Systemtheorie konzeptionell auf die Innen- und Außenperspektiven sich selbst beschreibender Systeme eingestellt ist und deshalb eine »sachangemessene« (17) Perspektive ermöglicht. Damit lässt sich ein Zusammenhang von Rechts- und Gesellschaftstheorie in Gestalt einer gesellschaftstheoretischen Reflexion des Rechts herstellen. Diese soziologische Beobachtung ist nicht-normativ. Sie betrachtet die Unterscheidung von Normen und Fakten als eine rechtsinterne Form, die in der soziologischen Beobachtungstheorie selbst nicht ohne Weiteres verwendet werden kann.

Das Recht als selbsterzeugendes und selbstbegrenzendes System ist durch seine operative Geschlossenheit charakterisiert. Es besteht aus »faktisch vollzogenen Operationen, die als soziale Operationen Kommunikationen sein müssen« (41). Diese Operationen erzeugen in ihrem Vollzug die Differenz von System und Umwelt. Sie sind durch Strukturen verknüpft, in welchen kommunikative Anschlussmöglichkeiten

2 Die Darstellung in diesem Abschnitt geht in erweiterter und überarbeiteter Form auf Bora (2012) zurück.

»rechtsspezifischen Sinn erzeugen« (ebd.) Operative Geschlossenheit meint allerdings nicht »Abgeschlossenheit [...] Sie bestreitet nicht, ja betont auf ihre Weise, dass intensive Kausalbeziehungen zwischen System und Umwelt bestehen und daß Interdependenzen kausaler Art für das System strukturell notwendig sind« (43 f.) Umweltoffenheit tritt vor allem als kognitive, informationelle Offenheit in Erscheinung, als systeminterne Beobachtung der Welt, mit andern Worten. Auf dieser Grundlage bildet sich das Funktionssystem Recht aus zwei Errungenschaften, nämlich der funktionalen Spezifizierung, also der Konzentration auf das spezifische soziale Problem der Erwartungssicherheit, und aus der binären Codierung des Kommunizierens mit Hilfe der Unterscheidung von Recht und Unrecht. Aus dieser Kombination bezieht das Rechtssystem seine Autonomie.

Die entscheidende Innovation dieser einleitenden Überlegungen im Vergleich zu Luhmanns früheren rechtssoziologischen Schriften besteht in der kommunikationstheoretischen Grundlegung. Das Recht wird im strengen Sinne als Kommunikationszusammenhang verstanden, der eine Zuordnung der Bezeichnungen »Recht« und »Unrecht« vollzieht und im Vollzug dieser Unterscheidung keine Präferenz für eine der beiden Seiten des binären Schematismus voraussetzt, auch wenn in der externen Beobachtung des Rechts diese Präferenz eine Rolle spielt. Deshalb sind Recht einerseits sowie Ethik und Moral andererseits operativ voneinander getrennt.

Das Recht erzeugt seine Einheit durch das Symbol der Rechtsgeltung. Aus soziologischer Sicht wird dabei deutlich, dass Geltung eine kommunikative Struktur ist, mit Hilfe derer das Recht Paradoxieprobleme bearbeitet, die aus der Unmöglichkeit von Letztbegründungen herrühren. Früher waren diese mit dem Begriff der Rechtsquelle belegt, aus dem sich eine Antwort auf die verstörende Frage ergeben sollte, warum geltendes Recht tatsächlich Recht ist – und nicht Unrecht. Antworten auf diese Frage sind entweder tautologisch – es gilt, weil es gilt – oder verweisen auf externe »Fixpunkte«, etwa Gott, Natur, Vernunft usw. Der binäre Code Recht-Unrecht verursacht also Probleme, wie alle derartigen Formen, sobald nach dem Re-Entry, der Selbstanwendungsfähigkeit der Unterscheidung gefragt wird. Logische Antinomien wie das Beispiel vom »lügenden Kreter« und ähnliche Denkfiguren zeigen, dass derartige Selbstimplikationen geeignet sind, Kommunikationsblockaden hervorzurufen. Ähnliches trifft für den Übergang von einem Rechtszustand in einen anderen auf der operativen Ebene zu. Hier symbolisiert Rechtsgeltung die Einheit der Differenz eines gleichermaßen vorher und nachher geltenden Rechts. Das Symbol bearbeitet gleichsam die Frage, wie früheres Recht heutiges Unrecht sein und doch beide Male gelten kann. Geltung symbolisiert Systemzugehörigkeit. Sie ist selbst keine Norm, denn Recht »soll« nicht gelten, es gilt. Daher kann das Recht sich ändern,

ohne gegen eine Norm zu verstoßen, solange es Geltung beanspruchen kann. Das Symbol der Geltung bewirkt Anschlussfähigkeit im System als ein zirkulierendes Verknüpfungssymbol, das seine Referenz situationsabhängig wechselt (so genannter »shifter«, 107, dazu Bora 2023a: Kap. 13.) Ganz offenkundig trifft dieser Gedanke eines Symbols, das sich nur auf den Prozess bezieht, der es benutzt, und deshalb situativ seine Referenz wechselt, auf Gesetzgebung, Rechtsprechung und ebenso auf private Rechtsgestaltung durch Verträge zu.

Manche soziologischen Theorien betrachten Konfliktlösung oder gesellschaftliche Integration als Funktionen des Rechts (Habermas 1992; Peters 1993). Im Gegensatz dazu erkennt die soziologische Systemtheorie die gesellschaftliche Funktion des Rechts in der Ermöglichung von Erwartungssicherheit. Wie bereits in der *Rechtssoziologie* dargelegt, erzeugen Rechtskommunikationen eine »Stabilisierung normativer Erwartungen durch Regulierung ihrer zeitlichen, sachlichen und sozialen Generalisierung« (131). Das schließt rechtliche Konfliktlösung nicht aus, vermeidet aber den Fehler, diese als generelle Rechtsfunktion misszuverstehen. Denn das Recht hilft nicht nur dabei, soziale Konflikte zu lösen, es verursacht diese durchaus auch selbst. Als per se »wertfreies« Unterscheidungsinstrument steht es unabhängig von der Motivlage seiner Benutzer zur Verfügung (149) und kann nur deshalb, weil es seine Funktion in dieser Weise selbststeuernd erfüllt, zur gesellschaftlichen Konfliktlösung beitragen.

Wenn man sich fragt, mit welchen Mitteln das Recht diese Leistungen zu erbringen vermag, stößt man anstelle des althergebrachten Konzepts des Rechtsbefehls (»command«, 165) auf die schon erwähnte Tatsache der binären Codierung. Deren Zweiwertigkeit ist die »Minimalbedingung für das Offenhalten des operativ geschlossenen Systems« (180), also dafür, dass Rechtsentscheidungen überhaupt möglich (und: zwingend erforderlich!) sind und dass sie zugleich handhabbar bleiben. Mehrwertige Codierungen »würden Entscheidungslagen [...] so verkomplizieren, daß das System [...] empirisch nicht mehr sicher genug operieren könnte« (ebd.). Der Code allein reicht zur operativen Bestimmtheit allerdings nicht aus, denn er ist zeitlich invariant und, wie wir gesehen haben, sachlich tautologieverdächtig. Er liefert, mit andern Worten, noch keine hinreichende Entscheidungsgrundlage für Entscheidungen in der Vielfalt von Einzelfällen. Dazu verhilft erst das Zusammenspiel von Code und Programmen, welche die Zuweisung von Codewerten in der Mannigfaltigkeit der rechtlich zu beobachtenden Ereignisse ermöglichen. »Die Invarianz und Unabdingbarkeit wird durch den Code vertreten, die Änderbarkeit und in diesem Sinne: die Positivität durch die Programme des Systems.« (194) Rechtsprogramme, so Luhmann, »sind immer Konditionalprogramme« (195). Das ist sicherlich die am meisten umstrittene These der Luhmannschen Rechtssoziologie, mit welcher

er sich weit von der rechtstheoretischen ebenso wie der politikwissenschaftlichen Diskussion absetzt, die sich mit Zweckprogrammen und mit folgenorientiertem Entscheiden befassen.

Angesichts der operativen Schließung stellt sich die Frage, wie das Funktionssystem Recht sich selbst als von seiner Umwelt unterschieden beobachten und beschreiben kann. Die Einheit dieser Unterscheidung, so Luhmann, bezeichnet die Identität des Systems. Auf die Frage, wie das Recht diese »eigene Einheit in einem normativen Programm zum Ausdruck bringen (kann), das zugleich im System anwendbar ist [...]« (218), antwortet die Systemtheorie: mit der »Kontingenzformel« der Gerechtigkeit (ebd.). Mit diesem Topos fängt das Rechtssystem ebenfalls die in der Letzteinheit des Unterscheidens von Recht und Unrecht mitschwingende Blockade auf. Gerechtigkeit markiert hier die »adäquate Komplexität« (225) des Systems.

Operative Geschlossenheit schließt evolutionäre Veränderungen nicht aus. Die Entwicklung von Schriftkommunikation ruft die Differenz von Text und Interpretation hervor und ermöglicht so erhöhte Variabilität der Elemente und Selektionsstrukturen. Schriftliches Recht ist stets zu interpretierendes Recht, das wegen dieser Unbestimmtheit die Entstehung spezialisierter Berufsrollen und Verfahren ebenso begünstigt wie die Ausdifferenzierung einer elaborierten Rechtsdogmatik. Außerdem haben sich Gerichte als Organisationen des Rechts ausdifferenziert, die am Vollzug von dessen Autopoiese beteiligt sind. In der Anwendung von Recht bei der Produktion von Entscheidungen schaffen sie selbst Recht. Das an die Gerichte adressierte verfassungsrechtliche Verbot der Justizverweigerung resultiert aus der universellen Zuständigkeit des Rechts für seine Funktion und aus seiner Selbstbeschreibung als »entscheidungsfähig« (313). Ein Entscheidungszwang ist allerdings nur für das Zentrum des Systems – die Gerichte – unausweichlich, während es in der Peripherie durchaus »rechtsfreie Räume« im Sinne disponibler Verfügung über Recht geben kann, welche die Entwicklung evolutionär folgenreicher privater Rechtsgestaltung, insbesondere durch Vertrag, ermöglichen (320 ff.).

Textinterpretation ruft Argumentationen auf den Plan. Juristische Argumentation stellt eine systemeigene Beobachtung zweiter Ordnung dar, mit der die Frage beantwortet wird, wie Texte in Kommunikationen zu handhaben sind. Sie stellt, so gesehen, einen Aspekt der Programmierungstätigkeit des Systems dar. Dabei liegt nach Luhmanns Auffassung die Leistung der Argumentation nicht in der Angemessenheit von Gründen (so beispielsweise Günther 1988). Vielmehr reagiert sie auf beobachtete oder angenommene Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Zuordnung der Codewerte Recht und Unrecht. Damit erzeugt sie Redundanz und Konsistenz im System (*adequate complexity*) und bringt diese in eine Beziehung zur systeminternen Varietät (*requisite variety*),

um dadurch Umwelthanpassungen zu ermöglichen. Diese Funktion kann mit der argumentationstheoretischen Berufung auf gute Gründe nicht erfasst werden, da Gründe immer »etwas verschweigen müssen, und zwar ihre Redundanz« (370). Gründe sind deshalb sogar »Symbole für Redundanz« (373). An dieser Stelle grenzt Luhmann sich erneut von Konzepten der Folgenorientierung im Recht ab. Rechtsinterne Folgen sind selbstverständlicher Bestandteil jeder Entscheidungsbegründung (Selbstreferenz der Folgen). Die Berücksichtigung rechtsexterner Folgen (Fremdreferenz) hingegen führt, so Luhmann, zu einem »Einschwenken des Rechts auf Funktionen der Gesellschaftspolitik« und wird deshalb rechtsintern als »Verfall« beklagt (382). Aus soziologischer Perspektive erhöhen sich durch Folgenorientierung die Varietät und die Umweltabhängigkeit des Systems. Die Argumentation verlagert sich »vom Sicheren ins Unsichere, von der Vergangenheit in die Zukunft, vom Feststellbaren ins nur Wahrscheinliche« (383).

Die Aspekte der Selbst- und Fremdreferenz berühren auch das Verhältnis des Rechts zur Politik und anderen Systemen. Vor allem mit Blick auf die Politik bereitet das Konzept der operativen Schließung des Rechts, wie Luhmann einräumt, gewisse Schwierigkeiten. Gleichwohl, so gibt er zu bedenken, sind die Vorstellungen eines einheitlichen »rechtlich-politischen« Systems niemals so weit getrieben worden, dass man Recht ausschließlich als »politisches Trägheitsmoment« und die rechtlichen Schranken politischen Handelns in »ausschließlich politischen Gesichtspunkten« gesehen habe (417). Daher plädiert er dafür, beide Bereiche jeweils als operativ geschlossene Systeme zu konzipieren. Wie wir oben gesehen haben, bezieht dies die Möglichkeit kausaler Beziehungen zwischen diesen Systemen ausdrücklich ein. Solche Beziehungen können im Begriff der strukturellen Kopplung beschrieben werden. Damit ist das wechselseitige Zur-Verfügung-Stellen strukturierter Komplexität gemeint. Für das Recht sind besonders die Wirtschaft – mit den Formen Eigentum und Vertrag – und die Politik – mit den Kopplungsmechanismen Rechtsstaat und Verfassung – sowie psychische Systeme – mit der Form der subjektiven Rechte – als Umweltkomponenten von Bedeutung.

Die hier in knappen Zügen umrissene soziologische Beobachtung des Rechts stößt schließlich auf die Tatsache, dass das Rechtssystem ein sich selbst beschreibendes System ist. Soziologische und juristische Beschreibung stehen in einem schwierigen Verhältnis zueinander. Die juristische Selbstbeschreibung lief bei der Suche nach normativen Letztbegründungen seit Beginn der Neuzeit auf die Figur des Naturrechts hinaus. Nach dessen Verabschiedung hat sie heute die Gestalt einer differenzierten Quellenlehre, die so lange funktionieren mag, wie man »nicht fragt, was vor der Quelle liegt« (524). Die Rechtstheorie, so Luhmann, kann »die Einheit des Systems im System nur von der Umwelt her sehen« (534), wofür aber weder die Formel der Vernunft noch diejenige der Positivität

geeignet sind. Subjektive Rechte können das ebenfalls nicht leisten. Die Rechtstheorie muss deshalb mit »unvermeidbarer Diversität der Beobachtungsperspektiven« innerhalb des Systems rechnen (538 ff.). »Selbstbeschreibung selbst ist ein paradoxes Unterfangen« (545) und die Leistung der Reflexionstheorie besteht darin, in den Operationen des Systems differenzierte Antworten auf das Problem der Unausweichlichkeit und der gleichzeitigen Unmöglichkeit paradoxer Begründungen zu identifizieren.

Eine interdisziplinäre Herausforderung bildet der Umstand, dass die soziologische Beobachtung den Rechtscode ignoriert und an ihm vorbei operiert, weil sie Wissenschaft und nicht Recht ist. Sie bezieht sich, so Luhmann, auf sozialtypische Fallkonstellationen, während Rechtskundler am Einzelfall interessiert sind. Vielfach bleiben rechtssoziologische Konzepte unzulänglich, weil sie den Umstand ignorieren, dass das Rechtssystem als autopoietisch geschlossenes, sich selbst beschreibendes System operiert. Das Rechtssystem kann aus derartigen soziologischen Analysen keinen Nutzen ziehen. Die Kluft zwischen interner und externer Beschreibung erscheint freilich größer als sie tatsächlich sein müsste. »Jedenfalls könnte eine komplexere soziologische Theorie, die die Differenz als Folge von Systemdifferenzierung reflektiert, Verständnis dafür erzeugen, warum dies so ist, und dabei zugleich von seiten der externen (soziologischen) Beschreibung Vermittlungskonzepte anbieten« (542).

Mit Blick auf die Gesellschaft und ihr Recht, so resümiert Luhmann mit einem Verweis auf Eugen Ehrlich (siehe den Beitrag von Fuchs zu Ehrlich in diesem Band), hat man heute wieder von einer Differenz zwischen dem im Rechtssystem praktizierten und dem »lebenden Recht« auszugehen. Auf Letzteres trifft man in den vielfältigen (sub-) kulturellen Milieus gegenwärtiger Gesellschaft. Obgleich auf die Stabilisierung von Erwartungen ausgerichtet, kann das Recht angesichts der Vielfalt »lebender« Rechtsformen seine eigenen Realitätsunterstellungen an beobachtete Veränderungen seiner Umwelt anpassen. Es bleibt bei aller Flexibilität aber darauf ausgerichtet, die offene Zukunft der Gesellschaft durch Generalisierung normativen Erwartens zu binden. Ob und in welchem Umfang sich diese gesellschaftlich wichtige Funktion des Rechts dauerhaft wird bedienen lassen, ist angesichts der gestiegenen Erwartungen an Individualität und Selbstbestimmung, der weltgesellschaftlichen Verflechtung aller Funktionssysteme und der zunehmenden Bedeutung der Unterscheidung von Inklusion und Exklusion schwer abzuschätzen. Die »Geschichtsabhängigkeit aller autopoietischen Systeme« (585) schließt Erwartungssicherheit in dieser Hinsicht jedenfalls aus. Am Ende steht deshalb angesichts einer vermuteten Bedeutungszunahme der Inklusions-Exklusion-Differenz die irritierende Möglichkeit, dass das Recht in seiner heutigen Form »nichts weiter ist als eine europäische Anomalie, die sich in der Evolution einer Weltgesellschaft abschwächen wird« (586).

### 3. Rezeption und Wirkung des Werkes

Die Reaktionen auf »*Das Recht der Gesellschaft*« lassen sich kaum von der wissenschaftlichen Debatte um Niklas Luhmanns Gesamtwerk und seine Rechtssoziologie trennen. Unmittelbar nach dem Erscheinen des Bandes setzte international eine Welle von Rezensionen ein, die nach dem Erscheinen der englischen Übersetzung 2004 nochmals anwuchs (z.B. King 1993; Horster 1994; Michailakis 1995; Kaube 1995; Clam 1996; Rabault 1998; Přebáň 2005; Bell 2006; Christodoulidis 2006).

Zahlreiche Monographien, Sammelbände und Aufsätze befassen sich mit der Anwendung oder Weiterentwicklung der Luhmannschen Rechtssoziologie (z.B. King 1993; 2006; 2009; King/Schütz 1994; Teubner 1997; Bora 1999, 2023b; Perez/Teubner 2005; Neves 2001; Kjaer et al. 2001; Moeller 2006; Philippopoulos-Mihalopoulos 2010; Nobles/Schiff 2013; Bagai 2015; Philippopoulos-Mihalopoulos/Webb 2015; Thornhill 2016; 2018.)

Die Vielfalt der Themen zeigt sich in jüngerer Zeit insbesondere in zahlreichen Arbeiten zur Verfassungssoziologie (Sand 2008; Kjaer 2014; 2018; Thornhill 2011; Teubner 2012; Pribán 2015), zum Familienrecht (Sargent 2015; Newnham 2015), zur zivilgesellschaftlichen Partizipation (Bora/Hausendorf 2010), zur Lerntheorie des Rechts (Mölders 2011), zum Investigativ-Journalismus (Mölders 2015) oder zum Internationalen Strafrecht (de Vries 2022).

Luhmanns Rechtstheorie wird heute also weltweit breit rezipiert. Bemerkenswert ist das Interesse nicht nur im englischen Sprachraum, sondern auch in asiatischen und vor allem in vielen romanischen Ländern. In Italien treten über die Luhmann-Rezeption theoretische Interessen in den Vordergrund, beispielsweise im Zusammenhang mit Fragen der Verfassungssoziologie (Febbrajo/Teubner 1992; Febbrajo/Corsi 2016). In Frankreich hat Pierre Guibentif (2010) eine rechtswissenschaftlich wie soziologisch gleichermaßen produktive rechtssoziologischen Theorie unter anderem im Anschluss an Luhmann verfasst. In Lateinamerika existiert eine systemtheoretisch breit informierte Rechtssoziologie, etwa in Mexiko (Torres Nafarrate 2004), Chile (Mascareño 2014), Argentinien (Birlé et al. 2012) und Brasilien (Neves 1992; 2007; 2021). In der brasilianischen Rechtssoziologie sind systemtheoretische Arbeiten beispielsweise zu verfassungssoziologischen Fragen (Holmes 2013; Carvalho 2016) oder zur Nichtbefolgung des Rechts (Moita 2023) entstanden.

Die thematische Fruchtbarkeit von Luhmanns Rechtsdenken ist heute an vielen Stellen erkennbar. So mündete die oben erwähnte Debatte über Folgenorientierung im Recht (Teubner 1975; 1995); (Cotterrell 1998; Nelken 1998) in das systemtheoretische Konzept einer responsiven Rechtsdogmatik (Viellechner 2012; Grünberger 2019), das heute innerhalb der Jurisprudenz weiter verwendet und entwickelt wird.

Außerdem hat sich ebenfalls aus der Folgenorientierungs-Diskussion heraus über die Frage nach einer Gesellschaftsgestaltung durch Recht eine bis in die Soziologie hinein ausstrahlende Diskussion über Möglichkeiten und Voraussetzungen einer mit der Systemtheorie kompatiblen Steuerungs- und Regulierungstheorie herausgeschält. Sie entzündete sich unter anderem am Konzept des reflexiven Rechts (Teubner/Willke 1984) und wird heute unter dem Begriff der Irritationsgestaltung weiter geführt (Mölders 2013; 2015; 2019). Schließlich ist neuerdings die kritische Systemtheorie des Rechts zu nennen (Amstutz/Fischer-Lescano 2013; Möller/Siri 2016; Scherr 2020; Teubner 2020). Aus solchen Weiterentwicklungen können sich neue Ansatzpunkte für eine soziologische Analyse von Krisensymptomen moderner Gesellschaft ergeben. Luhmanns systemtheoretische Rechtssoziologie im Allgemeinen und *Das Recht der Gesellschaft* im Besonderen bieten insofern einen reichhaltigen Fundus für die soziologische Theorie des Rechts.

## Literatur

- Amstutz, Marc/Fischer-Lescano, Andreas (Hg.) (2013): *Kritische Systemtheorie. Zur Evolution einer normativen Theorie*, Bielefeld: Transcript.
- Baghai, Katayoun (2015): *Social systems theory and judicial review: taking jurisprudence seriously*, Farnham: Ashgate.
- Becker, Franz/Luhmann, Niklas (1963): *Verwaltungsfehler und Vertrauensschutz: Möglichkeiten gesetzlicher Regelung der Rücknehmbarkeit von Verwaltungsakten*, Berlin: Duncker & Humblot.
- Bell, John (2006): »Review: Law as a Social System by Niklas Luhmann. Translated by Klaus A. Ziegert. Edited by Fatima Kastner, Richard Nobles, David Schiff and Rosamund Ziegert«, in: *The Cambridge Law Journal* 65 (3), 721–723.
- Birle, Peter/Dewey, Matias/Mascareño, Aldo (Hg.) (2012): *Durch Luhmanns Brille. Herausforderungen an Politik und Recht in Lateinamerika und in der Weltgesellschaft*, Wiesbaden: Springer VS.
- Bora, Alfons/Hausendorf, Heiko (Hg.) (2010): *Democratic transgressions of law. Governing technology through public participation*, Leiden/Boston: Brill.
- Bora, Alfons (1999): *Differenzierung und Inklusion: Partizipative Öffentlichkeit im Rechtssystem moderner Gesellschaften*, Baden-Baden: Nomos
- Bora Alfons (2012): »Das Recht der Gesellschaft«, in: Jahraus, Oliver/Nassehi, Armin/Grizelj, Mario/Saak, Irmhild/Kirchmeier, Christian/Müller, Julian (Hg.), *Luhmann-Handbuch, Leben – Werk – Wirkung*, Stuttgart/Weimar: J.B. Metzler, 230–236.
- Bora, Alfons (2023a): *Reflexion des Rechts. Beiträge zur responsiven Rechtssoziologie*, Soziologische Theorie des Rechts, Bd. 2, Wiesbaden: Springer VS

- Bora, Alfons (2023b): *Responsive Rechtssoziologie. Theoriegeschichte in systematischer Absicht*, Soziologische Theorie, Bd. 1, Wiesbaden: Springer VS
- Carvalho, Henrique (2016): *Verfassungen in der globalisierten Weltgesellschaft ein systemtheoretischer Beitrag zur Verfassungssoziologie*, Baden-Baden: Nomos.
- Christodoulidis, Emiliós (2006): »Review: Law as a Social System by Niklas Luhmann and Klaus Ziegert«, in: *The Modern Law Review* 69 (1), 123–129.
- Clam, Jean (1996): Une nouvelle sociologie du droit? Autour de *Das Recht der Gesellschaft* de Niklas Luhmann, in: *Droit et Société* 33, 405–423.
- Cotterrell, Roger (1998): »Why Must Legal Ideas Be Interpreted Sociologically?«, in: *Journal of Law and Society* 25 (2), 171–192.
- de Vries, Henning (2022): *Die internationale Strafverfolgung durch den Internationalen Strafgerichtshof. Zur Rekonstruktion ihrer Struktur in der Weltgesellschaft*, Weilerswist: Velbrück
- Febbrajo, Alberto/Corsi, Giancarlo (Hg.) (2016): *Sociology of Constitutions. A paradoxical perspective*, London/New York: Routledge.
- Febbrajo, Alberto/Teubner, Gunther (Hg.) (1992): *State, Law and Economy as Autopoietic Systems. Regulation and Autonomy in a New Perspective*, Milano: Giuffrè.
- Grünberger, Michael (2019): »Responsive Rechtsdogmatik: Eine Skizze. Erwiderung auf Karl Riesenhuber«, in: *Archiv für die civilistische Praxis* 219 (6), 924–942.
- Guibentif, Pierre/Luhmann, Niklas (2000): »Niklas Luhmann und die Rechtssoziologie. Gespräch mit Niklas Luhmann, Bielefeld, den 7. Januar 1991«, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 21 (1), 217–245.
- Guibentif, Pierre (2010): *Foucault, Luhmann, Habermas, Bourdieu, une génération repense le droit*, Paris: Librairie Générale de Droit et de Jurisprudence, Lextenso éditions.
- Günther, Klaus (1988): *Der Sinn für Angemessenheit. Anwendungsdiskurse in Moral und Recht*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Habermas, Jürgen (1992): *Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Holmes, Pablo (2013): *Verfassungsevolution in der Weltgesellschaft: Differenzierungsprobleme des Rechts und der Politik im Zeitalter der Global Governance*, Baden-Baden: Nomos.
- Horster, Detlef (1994): »Das Recht in modernen Gesellschaften«, in: *ARSP: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 80 (1), 117–123.
- Kaube, Jürgen (1995): »Rezension: Niklas Luhmann, Das Recht der Gesellschaft«, in: *Politische Vierteljahresschrift* 36 (4), 772–774.
- King, Michael/Schütz, Anton (1994): »The Ambitious Modesty of Niklas Luhmann«, in: *Journal of Law and Society* 21 (3), 261–287.
- King, Michael/Thornhill, Chris (2003): *Niklas Luhmann's theory of politics and law*, Basingstoke: Palgrave Macmillan.

- King, Michael (1993): »The ›Truth‹ About Autopoiesis«, in: *Journal of Law and Society* 20 (2), 218–236.
- King, Michael (2009): *Systems, not People, Make Society Happen*, Ewing: Holmcombe.
- Kjaer, Poul F. (2014): *Constitutionalism in the Global Realm: A Sociological Approach*, London: Routledge.
- Kjaer, Poul F. (2018): »Constitutionalizing Connectivity: The Constitutional Grid of World Society«, in: *Journal of Law and Society* 45 (1), 114–134.
- Kjær, Poul F./Teubner, Gunther/Febbrajo, Alberto (Hg.) (2011): *Financial Crisis in Constitutional Perspective: The Dark Side of Functional Differentiation*, Oxford: Hart.
- Luhmann, Niklas (1965): *Grundrechte als Institution. Ein Beitrag zur politischen Soziologie*, Berlin: Duncker & Humblot.
- Luhmann, Niklas (1969): *Legitimation durch Verfahren*, Neuwied a. Rh.: Luchterhand.
- Luhmann, Niklas (1972): *Rechtssoziologie*, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Luhmann, Niklas (1974): *Rechtssystem und Rechtsdogmatik*, Stuttgart: Kohlhammer.
- Luhmann, Niklas (1981): *Ausdifferenzierung des Rechts. Beiträge zur Rechtssoziologie und Rechtstheorie*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas (1984): *Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas (1988): *Die Wirtschaft der Gesellschaft*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas (1990): *Die Wissenschaft der Gesellschaft*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas (1993): *Das Recht der Gesellschaft*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas (1997): *Die Gesellschaft der Gesellschaft*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas (2000): *Die Politik der Gesellschaft*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas (2013): *Kontingenz und Recht. Rechtstheorie im interdisziplinären Zusammenhang*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Mascareño, Aldo (2014): *Die Moderne Lateinamerikas. Weltgesellschaft, Region und funktionale Differenzierung*, Bielefeld: Transcript.
- Michailakis, Dimitris (1995): »Review: Law as an Autopoietic System«, in: *Acta Sociologica* 38 (4), 323–337.
- Moeller, Hans-Georg (2006): *Luhmann Explained: From Souls to Systems*, Chicago: Open Court.
- Möller, Kolja/Siri, Jasmin (Hg.) (2016): *Systemtheorie und Gesellschaftskritik Perspektiven der kritischen Systemtheorie*, Bielefeld: Transcript.
- Mölders, Marc (2011): *Die Äquilibration der kommunikativen Strukturen. Theoretische und empirische Studien zu einem soziologischen Lernbegriff*, Weilerswist: Velbrück.

- Mölders, Marc (2013): »Kluge Kombinationen. Zur Wiederaufnahme systemtheoretischer Steuerungskonzepte im Governance-Zeitalter«, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 33 (1), 5–30.
- Mölders, Marc (2015): »Das Janusgesicht der Aufklärung und der Lenkung. Irritationsgestaltung: Der Fall ProPublica«, in: *M&K Medien & Kommunikationswissenschaft* 63 (1), 3–17.
- Mölders, Marc (2019). *Die Korrektur der Gesellschaft: Irritationsgestaltung am Beispiel des Investigativ-Journalismus*, Bielefeld: Transcript.
- Moita, Edvaldo (2023): *The Nature and Impacts of Noncompliance*, Bloomsbury: Hart.
- Nelken, David (1998): »Blinding Insights? The Limits of a Reflexive Sociology of Law«, in: *Journal of Law and Society* 25 (3), 407–426.
- Neves, Marcelo (1992): *Verfassung und Positivität des Rechts in der peripheren Moderne eine theoretische Betrachtung und Interpretation des Falls Brasilien*, Berlin: Duncker & Humblot.
- Neves, Marcelo (2001): »From the Autopoiesis to the Allopoiesis of Law«, in: *Journal of Law and Society* 28 (2), 242–264.
- Neves, Marcelo (2007): »Grenzen der Autonomie des Rechts in einer asymmetrischen Weltgesellschaft. Von Luhmann zu Kelsen«, in: *ARSP: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 93 (3), 363–395.
- Neves, Marcelo (2021): *Constitutionalism and the paradox of principles and rules: between the Hydra and Hercules*, Oxford: Oxford University Press.
- Newnham, Annika (2015): »Shared parenting, law and policy: considering power within the framework of autopoietic theory«, in: *International Journal of Law in Context* 11 (4), 426–443.
- Nobles, Richard/Schiff, David (2013): *Observing Law through Systems Theory*, Oxford: Hart.
- Paul, Regine/Mölders, Marc/Bora, Alfons/Huber, Michael/Münste, Peter (Hg.) (2017): *Society, Regulation and Governance. New Modes of Shaping Social Change?*, Cheltenham: Edward Elgar.
- Perez, Oren/Teubner, Gunther (Hg.) (2006): *Paradoxes and Inconsistencies in the Law*, Portland: Hart.
- Peters, Bernhard (1993): *Die Integration moderner Gesellschaften*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Philippopoulos-Mihalopoulos, Andreas (2010): *Niklas Luhmann: law, society, justice*, London u.a.: Routledge.
- Philippopoulos-Mihalopoulos, Andreas/Webb, Thomas E. (2015): »Introduction: critical-socio-legal engagements with systems-theory«, in: *International Journal of Law in Context* 11 (4), 381–382.
- Pribán, Jirí (2005): »Review: Law as a Social System by Niklas Luhmann, trans. by K. A. Ziegert«, in: *Journal of Law and Society* 32 (2), 325–332.
- Pribán, Jirí (2015): »Power in sovereignty and its self-legitimation: on the autopoietic semantics and contingency of popular sovereignty«, in: *International Journal of Law in Context* 11 (4), 481–495.
- Rabault, Hugues (1998): »Luhmann, Niklas. Das Recht der Gesellschaft«, in: *Droit et Société* 38, 150–156.

- Sand, Inger-Johanne (2008): »The Interaction of Society, Politics and Law: The Legal and Communicative Theories of Habermas, Luhmann and Teubner«, in: Wahlgren, Peter (Hg.), *Law and society*, Scandinavian Studies in Law 53, Stockholm: Stockholm Institute for Scandinavian Law, 45–76.
- Sargent, Sarah (2015): »Transracial adoption in England: a critical race and systems theory analysis«, in: *International Journal of Law in Context* 11 (4), 412–425.
- Scherr, Albert (Hg.) (2020): *Systemtheorie und Differenzierungstheorie als Kritik: Perspektiven im Anschluss an Niklas Luhmann*, 2. überarbeitete und erweiterte Aufl., Weinheim/Basel: Beltz-Juventa.
- Teubner, Gunther/Willke, Helmut (1984): »Kontext und Autonomie: Gesellschaftliche Selbststeuerung durch reflexives Recht«, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 5 (1), 4–35.
- Teubner, Gunther (1975): »Folgenkontrolle und responsive Dogmatik«, in: *Rechtstheorie* 6, 179–204.
- Teubner, Gunther (Hg.) (1995): *Entscheidungsfolgen als Rechtsgründe: Folgenorientiertes Argumentieren in rechtsvergleichender Sicht*, Baden-Baden: Nomos.
- Teubner, Gunther (Hg.) (1997): *Global Law Without a State*, Aldershot: Dartmouth.
- Teubner, Gunther (2012): *Verfassungsfragmente. Gesellschaftlicher Konstitutionalismus der Globalisierung*, Berlin: Suhrkamp.
- Teubner, Gunther (2020): »Die Verfassung gesellschaftlicher Mehrwerte«, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 40 (1–2), 117–150.
- Thornhill, Chris (Hg.) (2016): *Luhmann and Law*, Abingdon: Routledge.
- Thornhill, Chris (2018): *The Sociology of Law and the Global Transformation of Democracy*, Cambridge: Cambridge University Press.
- Thornhill, Christopher (2021): *Democratic crisis and global constitutional law*, Cambridge: Cambridge University Press.
- Torres Nafarrate, Javier (2004): *Luhmann la política como sistema*, Política y derecho, Mexico City: Fondo de Cultura Económica.
- Vielcheiner, Lars (2012): »Responsiver Rechtspluralismus: Zur Entwicklung eines transnationalen Kollisionsrechts«, in: *Der Staat* 51 (4), 559–580.